vor der Sitzung abgelehnt werden».<sup>241</sup> Den Begriff «Kollegium» im Sinne von Art. 12 LVG versteht der Staatsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 6. November 1931<sup>242</sup> «in seiner Gesamtheit», denn im Kollegium sei der Vorsitzende mitinbegriffen. Dieser allgemeine Rechtsgedanke entspreche auch der liechtensteinischen Praxis. Es sei dem betreffenden Vorsitzenden nicht benommen, sich der Stimmabgabe zu enthalten. Ebenso judizierte er in StGH 1998/25<sup>243</sup>, dass der Grundsatz, wonach «niemand über den gegen ihn gerichteten Ablehnungsantrag selber entscheiden» soll, nicht «ausnahmslos» gelte. Dies bezog er in diesem Fall auf die Verwaltungsbeschwerdeinstanz (neu: Verwaltungsgerichtshof), die das Ablehnungsverfahren mit ihren ordentlich gewählten Mitgliedern unter Ausschluss der abgelehnten nicht hätte durchführen können und auch kein übergeordnetes Gericht bestand, welches das Ablehnungsverfahren hätte entscheiden können. In dieser «Ausnahmesituation»<sup>244</sup> konnten mit anderen Worten die Richter der Verwaltungsbeschwerdeinstanz Richter in eigener Sache sein und über die gegen sie gerichteten Ablehnungsanträge entscheiden, ohne dabei gegen Verfassungsrecht zu verstossen.

Wenn ein Ablehnungsantrag noch vor der Sitzung eingereicht wird, sollte es möglich sein, dass er von einem Richter, gegen den er sich nicht richtet, behandelt und erledigt wird, ansonsten die Richter des Gerichtshofes, bevor sie materiell den Fall entscheiden, sich zuerst mit den Ablehnungsanträgen, die gegen sie gerichtet sind, zu befassen haben.<sup>245</sup>

Den Grundsatz, dass niemand Richter in eigener Sache sein kann, setzt § 19 Abs. 1 BVerfGG um. Er besagt: «Wird ein Richter des Bundesverfassungsgerichts wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, so entscheidet das Gericht unter Ausschluss des Abgelehnten ...». Werden alle Mitglieder eines Senats abgelehnt, geht das deutsche Bundesverfas-

<sup>241</sup> StGH 1983/1/V, Urteil vom 15. Dezember 1983, LES 1984, S. 65 (66).

<sup>242</sup> Entscheidung vom 6. November 1931, in: ELG 1931, S. 34.

<sup>243</sup> StGH 1998/25, Urteil vom 24. November 1998, LES 1/2001, S. 5 (8).

<sup>244</sup> In StGH 2003/38, Urteil vom 3. Mai 2004, nicht veröffentlicht, S. 15 bringt der Staatsgerichtshof prozessökonomische Argumente ins Spiel, wenn er ausführt: «Es trifft zwar zu, dass abermals ein besonderer ad-hoc-Vorsitzender für die Verwaltungsbeschwerdeinstanz hätte bestellt werden können, der dem Kollegium für die Entscheidung über die Befangenheit des erstbestellten ad-hoc-Vorsitzenden vorgesessen hätte. Dies hätte aber zu einer Verfahrensverzögerung geführt».

<sup>245</sup> Vgl. auch Stotter, Verfassung, S. 180 f.